

Platz in der Autoeinstellhalle Giornicostrasse 46, 4059 Basel	Betrag
Mietzins monatlich	115.00
Schlüsseldepot, fällig vor Mietbeginn	200.00

Mietinteressent/ -in			
Name			
Vorname			 
Strasse			
Wohnort			
Telefon	G	P	M
E-Mail			
Geburtsdatum			
Zivilstand			
Geburtsort			
Heimatort / Land			
Ausländerbewilligung	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C

Beruf	
Arbeitgeber	

Bisheriger Vermieter	
Adresse Vermieter	

Kontrollschild	
----------------	--

Unterschrift	Mietinteressent/ -in
Datum	

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind.

Die Vertragsbestimmungen stehen auf der nächsten Seite.

Vertragsbestimmungen

1. Übergabe

Das Mietobjekt ist dem Mieter in sauberem und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben. Sind bei der Übergabe Mängel vorhanden, hat der Mieter dies innert 10 Tagen schriftlich zu rügen, ansonsten gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben.

2. Gebrauch

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, darf das Mietobjekt ausschliesslich als Autoabstellplatz benutzt werden. Eine Änderung der Benützungart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Bei der Benützung des Mietobjektes hat der Mieter alle Sorgfalt walten zu lassen. Er ist verpflichtet, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren und Garagentore leise zu schliessen. Das Reinigen des Fahrzeuges ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Das Lagern von Treibstoffen und anderen feuergefährlichen Materialien ist verboten. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt, das Anbringen von Installationen sowie die Benützung des elektrischen Stromes für andere Zwecke als die Beleuchtung sind ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. Es dürfen grundsätzlich nur fahrtüchtige Fahrzeuge in die Autoeinstellhallen gestellt werden. Auf dem Platz vor der Einstellhalle darf nicht parkiert werden.

3. Unterhalt

Der Mieter ist dafür besorgt, das Mietobjekt in sauberem Zustand zu halten. Er hat grössere Ölflecken auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Die Reinigung von Zufahrten und Vorplätzen sowie die Schneeräumung sind, sofern dies nicht vom Hauswart besorgt wird, Sache des Mieters. Treten während der Mietzeit an der Mietsache Mängel auf, welche vom Vermieter zu beheben sind, hat ihm der Mieter unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, hat er für dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

4. Verantwortung

Jede Haftung des Vermieters für Elementar - und Diebstahlschäden sowie für Beschädigungen an den eingestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen ist ausgeschlossen.

5. Untermiete und Abtretung

Untermiete und Abtretung des Mietvertrages sind ohne schriftliche Bewilligung des Vermieters unzulässig.

6. Rückgabe

Am Mietende ist das Mietobjekt dem Vermieter geräumt, gründlich gereinigt, einwandfrei instand gestellt und zusammen mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Der Mieter hat für Mängel aufzukommen, die über das Mass der normalen Abnutzung hinausgehen, und fehlende Schlüssel zu ersetzen.

7. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.